

Zusammengefasste Endabrechnung nach § 50 Nr. 2 Buchst. a EnFG und nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG in der am 31.12.2022 geltenden Fassung (EEG 2021) der Stadtwerke Güstrow GmbH für das Kalenderjahr [2022](#)

A. Einspeisevergütung

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns

- nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2021 kaufmännisch abgenommenen Strommengen (kaufmännisch abgenommene Strommengen) sowie
- für diese Strommengen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 zu leistenden Zahlungen von Einspeisevergütungen

für den Zeitraum vom [01.01.2022](#) bis [31.12.2022](#) wieder:

Energieträger	kaufmännisch abgenommene Strommengen [kWh]	Einspeisevergütung [EUR]
Wasserkraft	0	0,00
Deponie-, Klär-, Grubengas	0	0,00
Biomasse	26.573.877	4.267.371,05
Geothermie	0	0,00
Windenergie an Land	3.318	282,03
Windenergie auf See	0	0,00
Solare Strahlungsenergie	3.489.544	722.136,44
Summe	30.066.739	4.989.789,52

(1)

Die oben unter dem Energieträger „Solare Strahlungsenergie“ ausgewiesenen Vergütungen beinhalten auch die Vergütungen für selbst verbrauchten Solarstrom i.S. des § 33 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31.03.2012 geltenden Fassung.

B. Direktvermarktung

Die nachfolgende Tabelle gibt

- die von uns nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 zu leistenden Zahlungen von Marktprämien,
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021 direkt vermarkteten Strommengen (Marktprämienmodell) sowie
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2021 direkt vermarkteten Strommengen (sonstige Direktvermarktung)

für den Zeitraum vom [01.01.2022](#) bis [31.12.2022](#) wieder:

Energieträger	Marktprämie [EUR]	Strommengen	
		Marktprämienmodell [kWh]	sonstige Direktvermarktung [kWh]
Wasserkraft	0,00	0	0
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00	0	0
Biomasse	0,00	397.647	84.575
Geothermie	0,00	0	0
Windenergie an Land	0,00	0	0
Windenergie auf See	0,00	0	0
Solare Strahlungsenergie	262.571,20	16.665.939	1.810.287
Summe	262.571,20	17.063.586	1.894.862

(2)

C. Mieterstromzuschlag

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021 zu leistenden Zahlungen von Mieterstromzuschlägen sowie die korrespondierenden Strommengen für den Zeitraum vom [01.01.2022](#) bis [31.12.2022](#) wieder:

	[kWh]	[EUR]
Mieterstromzuschlag	0	0,00

(3)

D. Zahlungsanspruch für Flexibilität

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns

- nach § 50a EEG 2021 (Flexibilitätszuschlag) sowie
- nach § 50b EEG 2021 (Flexibilitätsprämie)

zu leistenden Zahlungen für die Bereitstellung installierter Leistung für den Zeitraum vom [01.01.2022](#) bis [31.12.2022](#) wieder:

	[EUR]
Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie	0,00

(4)

E. Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nach § 6 Abs. 5 EEG 2021 für das Kalenderjahr [2022](#) zu leistenden Erstattungen von Zahlungen, die Anlagenbetreiber an Kommunen nach § 6 Abs. 2 bis 4 EEG 2021 gezahlt haben, wieder:

	[EUR]
Freiflächenanlagen	0,00
Windenergieanlagen an Land	0,00
Summe	0,00

(5)

F. Projektsicherungsbeitrag

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nach § 38d Abs. 6 EEG 2021 für das Kalenderjahr 2022 zu leistenden Erstattungen der Projektsicherungsbeiträge wieder:

	[EUR]
Projektsicherungsbeitrag	0,00

(6)

G. Vermiedene Netzentgelte

Die nachfolgende Tabelle gibt unsere vermiedenen Netzentgelte gemäß § 57 Abs. 3 EEG 2021 für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 wieder:

Energieträger	vermiedene Netzentgelte [EUR]
Wasserkraft	0,00
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00
Biomasse	263.284,38
Geothermie	0,00
Summe	263.284,38

(7)

H. EEG-Umlage für Eigenversorgung in 2022

Die nachfolgende Tabelle gibt – vor Berücksichtigung des § 61i Abs. 2 und des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2021 – die Angaben

- **für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022:**
zu den EEG-umlagepflichtigen Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 60 Abs. 1b EEG 2021¹, für die wir nach § 61j Abs. 2 EEG 2021 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet sind,
- **für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 30.06.2022:**
zu den sonstigen EEG-umlagepflichtigen Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021,

¹ Regelungen für Strommengen aus hocheffizienten KWK-Anlagen i.S. des § 61c EEG 2021 sowie Strommengen, die im Rahmen einer Eigenversorgung selbst erzeugt und in Stromspeichern i.S. des § 61l EEG 2021 selbst verbraucht wurden

für die wir nach § 61j Abs. 2 EEG 2021 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet sind, und

- **für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022:**
zur Höhe der nach § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2021 erhaltenen Zahlungen einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2021 erloschen sind,

wieder:

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen ^{a)} [kWh]	erhaltene Zahlungen [EUR]
40 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61b EEG 2021, § 61c i.V.m. § 60 Abs. 1b EEG 2021 ^{b)}	72.193	1.075,09
160 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 i.V.m. § 60 Abs. 1b EEG 2021 ^{c)}	0	0,00
20 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG 2021 (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)	0	0,00
100 % der EEG-Umlage • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 für Strom aus <u>nicht</u> hocheffizienten KWK-Anlagen, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG 2021 besteht ^{d)} • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 für Strom, aus hocheffizienten KWK-Anlagen, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG 2021 besteht ^{d)} • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG 2021	0	0,00
Summe	72.193	1.075,09

(8)

- a) Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen, die **keine** EEG-Anlagen sind, mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61a Nr. 4 EEG 2021 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.
- b) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.
- c) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.
- d) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen.

Die nachfolgende Tabelle gibt – vor Berücksichtigung des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2021 – die Angaben

- zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021, für die sich nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 die EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte erhöht („sanktionsbehaftete Strommengen“) und für die wir nach § 61j Abs. 2 EEG 2021 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet sind, sowie
- zur Höhe der nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 i.V.m. § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2021 erhaltenen Zahlungen („erhaltene Sanktionszahlungen“) einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2021 erloschen sind,

für den Zeitraum vom **01.01.2022** bis **31.12.2022** wieder:

EEG-Umlageart	sanktionsbehaftete Strommengen [kWh]	erhaltene Sanktionszahlungen [EUR]
Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 i.V.m. §§ 61a bis 61g EEG 2021	0	0,00

(9)

I. Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61l EEG 2021

In der folgenden Tabelle sind die von Eigenversorgern im Zeitraum **01.01.2022** bis **31.12.2022** selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen ausgewiesen, für die diese Eigenversorger einen Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern aufgrund von § 61l Abs. 1 oder 2 EEG 2021 geltend machen und die in der vorstehenden Tabelle der EEG-umlagepflichtigen Strommengen enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbeträge“):

Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von	von Eigenversorgern selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommengen [kWh]	Saldierungsbeträge [EUR]
§ 61l Abs. 1 EEG 2021 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0,00
§ 61l Abs. 2 EEG 2021 (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0	0,00
Summe	0	0,00

(10)

J. Von Eigenversorgern erhaltene Zinsen

Wir haben im Kalenderjahr 2022 von den Eigenversorgern die folgenden Zinsen aufgrund von § 61j Abs. 4 i.V.m. § 60 Abs. 3 EEG 2021 erhalten:

	[EUR]
Erhaltene Zinsen	0,00

(11)

K. Nachträgliche Korrekturen und nachträglich erhaltene Zahlungen für Eigenversorgung in Vorjahren

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage für Eigenversorgung in Vorjahren ergeben. Diese Änderungen umfassen

- nachträgliche Korrekturen nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 62 und § 61 Abs. 3 EEG 2021 der EEG-umlagepflichtigen Strommengen und der von Eigenversorgern erhaltenen Zahlungen – vor Berücksichtigung der Saldierungsbeträge für Stromspeicher i.S. des § 61l Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für das Korrekturjahr geltenden Fassung – gegenüber unseren zusammengefassten Endabrechnungen für Vorjahre,
- nachträgliche Korrekturen im Hinblick auf die Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61l Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für das Korrekturjahr geltenden Fassung gegenüber den selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen sowie den Saldierungsbeträgen, die unseren zusammengefassten Endabrechnungen für Vorjahre zugrunde lagen, sowie
- nachträglich von Eigenversorgern erhaltene Zahlungen für bereits in Vorjahren gemeldete EEG-umlagepflichtige Strommengen, die noch nicht in unseren zusammengefassten Endabrechnungen für Vorjahre enthalten waren.

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen der EEG-umlagepflichtigen Strommengen		Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage [EUR]
			[kWh]	
2014	30 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG i.d.F. 2016 ¹⁾		0	0,00
	100 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG i.d.F. 2016 ¹⁾		0	0,00
2015	30 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG i.d.F. 2016 ¹⁾		0	0,00
	100 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG i.d.F. 2016 ¹⁾		0	0,00
2016	35 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG i.d.F. 2016 ¹⁾		0	0,00
	100 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG i.d.F. 2016 ¹⁾		0	0,00
2017	40 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61b EEG i.d.F. 2017 ²⁾		0	0,00
	100 % der EEG-Umlage • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i.d.F. 2017 ²⁾ für Anlagen, die keinen Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61d EEG i.d.F. 2017 ²⁾ haben • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2018 ³⁾		0	0,00
	Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2018 ³⁾	0		0,00
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61k Abs. 1 EEG i.d.F. 2017 ²⁾ (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0		0,00
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61k Abs. 2 EEG i.d.F. 2017 ²⁾ (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0		0,00
Zwischensumme 1			0	0,00

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen der EEG-umlagepflichtigen Strommengen		Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage [EUR]
			[kWh]	
Übertrag Zwischensumme 1			0	0,00
2018	40 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach §§ 61b bis 61d EEG i.d.F. 2018 ^{3) a)}		0	0,00
	160 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2018 ^{3) b)}		0	0,00
	20 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG i.d.F. 2018 ³⁾ (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)		0	0,00
	100 % der EEG-Umlage • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i.d.F. 2018 ³⁾ für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG i.d.F. 2018 ³⁾ besteht ^{c)} • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾		0	0,00
	Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾	0		0,00
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2018 ³⁾ (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0		0,00
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 2 EEG i.d.F. 2018 ³⁾ (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0		0,00
Zwischensumme 2			0	0,00

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen der EEG-umlagepflichtigen Strommengen		Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage [EUR]
			[kWh]	
Übertrag Zwischensumme 2			0	0,00
2019	40 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach §§ 61b bis 61d EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾ a)		0	0,00
	160 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾ b)		0	0,00
	20 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾ (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)		0	0,00
	100 % der EEG-Umlage • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾ für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾ besteht ^{c)} • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2020 ⁵⁾		0	0,00
	Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2020 ⁵⁾	0		0,00
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾ (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0		0,00
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 2 EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾ (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0		0,00
Zwischensumme 3			0	0,00

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen der EEG-umlagepflichtigen Strommengen		Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage [EUR]
			[kWh]	
Übertrag Zwischensumme 3			0	0,00
2020	40 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach §§ 61b bis 61d EEG i.d.F. 2020 ^{5) a)}		0	0,00
	160 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2020 ^{5) b)}		0	0,00
	20 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG i.d.F. 2020 ⁵⁾ (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)		0	0,00
	100 % der EEG-Umlage • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i.d.F. 2020 ⁵⁾ für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG i.d.F. 2020 ⁵⁾ besteht ^{c)} • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2021 ⁶⁾		0	0,00
	Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2021 ⁶⁾	0		0,00
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2020 ⁵⁾ (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0		0,00
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 2 EEG i.d.F. 2020 ⁵⁾ (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0		0,00
Zwischensumme 4			0	0,00

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen der EEG-umlagepflichtigen Strommengen		Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage [EUR]
			[kWh]	
Übertrag Zwischensumme 4			0	0,00
2021	40 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach §§ 61b bis 61d EEG i.d.F. 2021 ^{6) a)}		0	0,00
	160 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2021 ^{6) b)}		0	0,00
	20 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG i.d.F. 2021 ⁶⁾ (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)		0	0,00
	100 % der EEG-Umlage • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i.d.F. 2021 ⁶⁾ für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG i.d.F. 2021 ⁶⁾ besteht ^{c)} • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG 2021		0	0,00
	Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG 2021	0		0,00
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2021 ⁶⁾ (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0		0,00
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 2 EEG i.d.F. 2021 ⁶⁾ (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0		0,00
Summe			0	0,00

(12)

- a) In den Fällen des § 61c Abs. 2 und § 61d EEG i.d.F. 2018³⁾, 2019⁴⁾, 2020⁵⁾ und 2021⁶⁾ sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.
- b) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2018³⁾, 2019⁴⁾, 2020⁵⁾ und 2021⁶⁾ sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.
- c) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2018³⁾, 2019⁴⁾, 2020⁵⁾ und 2021⁶⁾ sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen. Ferner sind in den Fällen des § 61d EEG i.d.F. 2018³⁾, 2019⁴⁾, 2020⁵⁾ und 2021⁶⁾ bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 3.500 h beziehen.

- 1) EEG i.d.F. 2016 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2016 geltenden Fassung.
- 2) EEG i.d.F. 2017 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2017 geltenden Fassung.
- 3) EEG i.d.F. 2018 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2018 geltenden Fassung.
- 4) EEG i.d.F. 2019 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2019 geltenden Fassung.
- 5) EEG i.d.F. 2020 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2020 geltenden Fassung.
- 6) EEG i.d.F. 2021 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2021 geltenden Fassung.

L. Nachträgliche Korrekturen nach § 20 Abs. 1 EnFG der Zahlungsansprüche auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag und für Flexibilität abzüglich vermiedener Netzentgelte

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich folgende nachträgliche Änderungen der Strommengen oder der Zahlungsansprüche ergeben, die gemäß § 20 Abs. 1 EnFG in der zusammengefassten Endabrechnung für das Kalenderjahr [2022](#) zu berücksichtigen sind:

		Einspeisevergütung		Direktvermarktung		Mieterstromzuschlag		Flexibilität	vermiedene Netzentgelte ("vNE")			
A: Grund für die nachträgliche Korrektur ^{a)}	B: betrifft Abrechnung (Jahr) ^{b)}	C: ggf. Name (z.B. des Gerichts/Notars)	D: ggf. Aktenzeichen/Urkundennummer	kaufmännisch abgenommene Strommengen [kWh]	Zahlungsansprüche vor Abzug der vNE [EUR] (a)	Strommengen [kWh]	Zahlungsansprüche vor Abzug der vNE [EUR] (b)	Strommengen [kWh]	Zahlungsansprüche [EUR] (c)	Zahlungsansprüche [EUR] (d)	Abzugsbeträge [EUR] (e)	Saldo [EUR] (a)+(b)+(c)+(d)-(e)
A:	C:											0,00
B:	D:											
A:	C:											0,00
B:	D:											
A:	C:											0,00
B:	D:											
A:	C:											0,00
B:	D:											
A:	C:											0,00
B:	D:											
Summe		0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00

a) Legende zu den Gründen für nachträgliche Korrekturen i.S. des § 20 Abs. 1 EnFG:

- 1: Rückforderungen aufgrund von § 18 Abs. 1 EnFG (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EnFG)
- 2: rechtskräftige Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 EnFG)
- 3: Korrekturgrund i.S. des § 62 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021 entfallen gemäß EnFG
- 4: Ergebnis eines Verfahrens bei der Clearingstelle nach § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Erneuerbare Energien Gesetz (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EnFG)
- 5: Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 62 EnFG, § 85 Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EnFG)
- 6: vollstreckbarer Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 15 EnFG (entspricht für das Kalenderjahr [2022](#) dem § 58 Abs. 1 EEG 2021) ergangen ist (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 EnFG)
- 7: Zahlungen, die nach § 26 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz zu einem späteren Zeitpunkt fällig geworden sind (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EnFG)

- b) Sofern der Grund der nachträglichen Korrektur die Abrechnung für mehr als ein Kalenderjahr betrifft, ist das Volumen der nachträglichen Änderung auf die betroffenen Kalenderjahre aufzuteilen und getrennt für jedes Kalenderjahr zu erfassen.

	[EUR]
Summen aus nachträglichen Änderungen der Zahlungsansprüche abzüglich vermiedener Netzentgelte	0,00
(13)	
• davon betreffend Abrechnung des Jahres ...	0,00
• davon betreffend Abrechnung des Jahres ...	0,00
• davon betreffend Abrechnung des Jahres ...	0,00

M. Zusammenfassung

Die nachfolgende Tabelle gibt für das Kalenderjahr 2022 den Saldo aus den Zahlungsansprüchen auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag, für Flexibilität, für finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau sowie auf Erstattung des Projektsicherungsbeitrags, den vermiedenen Netzentgelten, den erhaltenen Zahlungen für EEG-umlagepflichtige Strommengen nach § 61 EEG 2021 (EEG-Umlage für Eigenversorgung) sowie den nachträglichen Korrekturen wieder:

	[EUR]	
Einspeisevergütung	4.989.789,52	(1)
+ Marktprämie	262.571,20	(2)
+ Mieterstromzuschlag	0,00	(3)
+ Zahlungsanspruch für Flexibilität	0,00	(4)
+ Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau	0,00	(5)
+ Projektsicherungsbeitrag	0,00	(6)
- Vermiedene Netzentgelte	263.284,38	(7)
Zwischenergebnis (1) + (2) + (3) + (4) + (5) + (6) - (7):	4.989.076,34	
- erhaltene Zahlungen auf die EEG-Umlage für Eigenversorgung in 2022	1.075,09	(8)
- erhaltene Sanktionszahlungen nach § 61i Abs. 2 EEG 2021	0,00	(9)
- Saldierungsbeträge nach § 61l EEG 2021	0,00	(10)
- von Eigenversorgern erhaltene Zinsen	0,00	(11)
Zwischenergebnis (8) + (9) + (10) + (11):	1.075,09	
- nachträgliche Korrekturen und nachträglich erhaltene Zahlungen für Eigenversorgung in Vorjahren	0,00	(12)
+ nachträgliche Korrekturen nach § 20 Abs. 1 EnFG der Zahlungsansprüche auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag und für Flexibilität abzüglich vermiedener Netzentgelte	0,00	(13)
Saldo:	4.988.001,25	

Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der vorstehenden Angaben wird hiermit bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen

"[Firma Verteilernetzbetreiber]"

[Vorname Name]

[Vorname Name]